

14.05.85

In - AS

- 1 -

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik
über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

A. Zielsetzung

Festlegung von Fragen und Antwortkategorien nach § 5 des
Mikrozensusgesetzes vom (BGBI. I S.).

B. Lösung

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 10
Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen durch diese Verordnung keine
zusätzlichen Kosten.

14.05.85

In - AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik
über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. Mai 1985

14 (45) - 200 00 - Mi 22/85

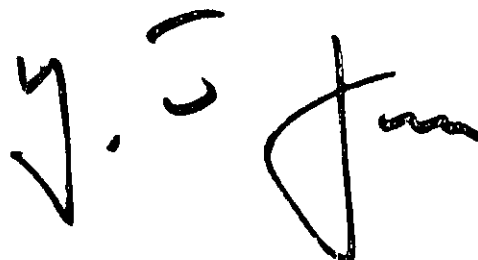
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchführung einer
Repräsentativstatistik über die
Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
(Mikrozensusgesetz)

mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



Verordnung
zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und
den Arbeitsmarkt(Mikrozensusgesetz)
Vom1985

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom
.....1985 (BGBl. I S. ...) verordnet die Bundesregierung mit
Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 Mikrozensusgesetz wird
der Inhalt der Fragen wie folgt festgelegt:

1. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

- 1.1 Gemeindename;
- 1.2 Hauptwohnung; Vorhandensein einer weiteren Wohnung in der Bundesre-
publik Deutschland einschl. Berlin (West);
- 1.3 Zahl der Haushalte in der Wohnung;
- 1.4 Zahl der Personen im Haushalt;
- 1.5 Angabe der Zugehörigkeit der Person zur ausgewählten Wohnung;
- 1.6 Angabe der Zugehörigkeit der Person zum ausgewählten Haushalt;
- 1.7 Mit der ersten Person in der Erhebungsliste (bzw. dessen Ehegatte)
verwandt oder verschwägert:

...

Ehegatte; (Schwieger-) Sohn/-Tochter; Enkel, Urenkel; Vater, Mutter;
Großvater, -mutter; sonstige verwandte oder verschwägte Person;
nicht verwandt oder verschwägert;

- 1.8 Veränderung des Haushalts seit der letzten Befragung durch:
Geburt; Zuzug; Tod; Fortzug;
- 1.9 Baualtersgruppe der Wohnung (soweit erstmals in die Erhebung einbezogen):
vor 1972; 1972 oder später;
- 1.10 Geschlecht: männlich; weiblich;
- 1.11 Geburtsjahr;
- 1.12 Geburtsmonat: Januar - Mai; Juni - Dezember;
- 1.13 Familienstand: ledig; verheiratet; verwitwet; geschieden;
- 1.14 Eheschließungsjahr der jetzigen bzw. letzten Ehe;
- 1.15 Staatsangehörigkeit (Land):
Deutsch; Algerien; Belgien; Dänemark; Frankreich; Griechenland;
Großbritannien und Nordirland; Irland (Rep.); Italien; Jugoslawien;
Luxemburg; Marokko; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal;
Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; Tunesien;
Ungarn; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); Übriges Ausland
(einschl. sonstige britische Staatsangehörigkeit); Staatenlos;

2. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

- 2.1 Erwerbs- oder Berufstätigkeit in der Berichtswoche:
regelmäßig; gelegentlich; nicht erwerbs- oder berufstätig;

2.1.1 Für Erwerbstätige:

- a) Tätigkeit: Vollzeit; Teilzeit;
- b) Gründe für Teilzeittätigkeit:
Schulausbildung oder sonstige Aus- und Fortbildung; Krankheit, Unfallfolgen; Vollzeittätigkeit nicht zu finden; Vollzeittätigkeit nicht gewünscht; Sonstiges;
- c) Arbeitsvertrag: befristet; nicht befristet;
- d) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
- e) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;
- f) Grund für den Unterschied zwischen tatsächlich und normalerweise geleisteter Arbeitszeit:
Krankheit, Kur, Heilstättenbehandlung; Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft; Urlaub, Dienstbefreiung; Arbeitsstreitigkeiten; Schlechtwetterlage; Kurzarbeit; Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Beendigung einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet (auch gleitende Arbeitszeit); Teilnahme an Schulausbildung, Aus- und Fortbildung außerhalb des Betriebes; Feiertag; sonstige Gründe bei geringerer Arbeitszeit; Ausgleich für zu wenig geleistete Arbeitsstunden zu anderen Terminen (auch gleitende Arbeitszeit); Überstunden; sonstige Gründe bei höherer Arbeitszeit;
- g) Stellung im Beruf:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; Mithelfender Familienangehöriger; Mithelfender in einem vom Haushalt selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; Kaufm./techn. Aus-

...

zubildender; Gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschl. BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;

h) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;

2.1.2 Für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich Angaben zur zweiten Erwerbstätigkeit:

a) Stellung im Beruf:

Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; Mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; Kaufm./techn. Auszubildender; Gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschl. BGS und Bereitschaftspolizei);

b) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;

c) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;

d) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;

2.1.3 Für Arbeitslose und Arbeitssuchende:

a) Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe:

arbeitslos mit Arbeitslosengeld/-hilfe; arbeitslos ohne Arbeitslosengeld/-hilfe; nicht arbeitslos;

b) Arbeitssuche als Nichterwerbstätiger:

nach Entlassung; eigener Kündigung; freiwilliger Unterbrechnung; Übergang in den Ruhestand; Sonstiges; nicht arbeitssuchend;

Arbeitssuche als Erwerbstätiger:

wegen bevorstehenden Verlusts oder Beendigung der gegenwärtigen

Tätigkeit; z.Z. nur Übergangstätigkeit; Suche nach 2. Tätigkeit; bessere Arbeitsbedingungen gesucht; Sonstiges; nicht arbeitssuchend;

- c) Arbeitssuche (z.Z. bzw. in den letzten vier Wochen) durch:
Arbeitsamt; private Vermittlung; Aufgabe von Inseraten; Bewerbung auf Inserate; direkte Bewerbung; persönliche Verbindung; Sonstiges; Suche noch nicht aufgenommen; Suche abgeschlossen (Arbeitsaufnahme in Kürze);
- d) Arbeitssuche seit:
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; 1/2 bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 1/2 Jahren; 1 1/2 bis unter 2 Jahren; 2 und mehr Jahren;
- e) Art der gesuchten Tätigkeit:
Tätigkeit als Selbständiger; Tätigkeit als Arbeitnehmer;
nur Vollzeittätigkeit; nur Teilzeittätigkeit; Vollzeittätigkeit gegebenenfalls Teilzeittätigkeit; Teilzeittätigkeit gegebenenfalls Vollzeittätigkeit; Sonstiges;
- f) Verfügbar für eine neue Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen:
verfügbar; nicht verfügbar wegen: Krankheit; Ausbildung; noch bestehender Tätigkeit; Sonstiges;

2.1.4 Für Nichterwerbstätige:

- a) Frühere Erwerbstätigkeit:
erwerbstätig gewesen; noch nie erwerbstätig gewesen;
- b) Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit vor:
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; 1/2 bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 1/2 Jahren; 1 1/2 bis unter 2 Jahren; 2 bis unter 3 Jahren; 3 und mehr Jahren;

...

c) Bei Beendigung einer früheren Tätigkeit in den letzten drei Jahren:

wichtigster Grund für die Beendigung der letzten Tätigkeit:

Entlassung; Befristeter Arbeitsvertrag; Kündigung; Ruhestand vorzeitig nach Vorruhestandsregelung oder Arbeitslosigkeit; Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen; Ruhestand aus Alters- und sonstigen Gründen; Wehr-/Zivildienst; persönliche Gründe (auch Studium); Sonstiges;

d) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit;

e) Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit:

Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; Mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; Kaufm./techn. Auszubildender; Gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschl. BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;

2.2 Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:

Besuch von:

Kindergarten/-hort; Grund-, Haupt-, Volksschule; Real-/Berufsaufbauschule; Gymnasium/Fachoberschule; Integrierte Gesamtschule; Berufsfachschule, Berufsgrundbildungs-, Berufsvorbereitungsjahr; Fachschule; Fachhochschule; Hochschule; Berufsschule;

3. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

3.1 Überwiegender Lebensunterhalt:

Erwerbs- /Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld/-hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatte oder andere Angehörige; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen (z.B. BAföG);

3.2 Art der öffentlichen Rente, Pension, u.ä.:

3.2.1 Erste und ggf. zweite eigene (Versicherten-) Rente, Pension u.ä.:

Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsofferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

3.2.2 Erste und ggf. zweite Witwen-, Waisenrente, -pension u.ä.:

Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsofferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

3.3 Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen:

Wohngeld; Sozialhilfe; BAFöG; Sonstige öffentliche Unterstützungen; Betriebsrente; Altenteil; Eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; Private Unterstützungen;

3.4 Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:

unter 300,- DM; 300,- bis unter 450,- DM; 450,- bis unter 600,- DM; 600,- bis unter 800,- DM; 800,- bis unter 1 000,- DM; 1 000,- bis unter 1 200,- DM; 1 200,- bis unter 1 400,- DM; 1 400,- bis unter 1 600,- DM; 1 600,- bis unter 1 800,- DM; 1 800,- bis unter 2 000 DM; 2 000,- bis unter 2 200 DM; 2 200,- bis unter 2 500,- DM; 2 500,- bis unter 3 000,- DM; 3 000,- bis unter 3 500,- DM; 3 500,- bis unter 4 000,- DM; 4 000,- bis unter 4 500,- DM; 4 500,- bis unter 5 000,- DM; 5 000,- und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen;

4. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

4.1 Krankenversicherung, -versorgung:

Ortskrankenkasse; Betriebskrankenkasse (einschließlich der der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und des Bundesverkehrsmini-

nisteriums), See-Krankenkasse; Innungskrankenkasse; Bundesknappschaft; Ersatzkasse; Landwirtschaftliche Krankenkasse; Ausländische Krankenkasse und Sozialversicherung Berlin (Ost); Private Krankenversicherung; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich, Freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;

4.2 Versicherungsverhältnis:

selbstversichert: pflichtversichert; freiwillig versichert; als Rentner versichert; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich; Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;

mitversichert bei: Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;

4.3 Zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz:

vorhanden; nicht vorhanden;

4.4 Gesetzliche Rentenversicherung:

4.4.1 In der Berichtswoche pflichtversichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Berichtswoche nicht pflichtversichert;

4.4.2 In den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche pflichtversichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht pflichtversichert;

4.4.3 In den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche freiwillig versichert:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den

letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht freiwillig versichert;

4.4.4 Sonstige Zahlung von Beiträgen seit dem 1.1.1924:

in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Handwerker-Versicherung; keine sonstige Beitragszahlungen;

5. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5

5.1 Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen:

Urlaubs- und Erholungsreisen im Berichtsjahr: gereist; nicht gereist; keine Auskunft erteilt; Zahl der Urlaubs- und Erholungsreisen;

Je Reise:

5.2 Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder;

5.3 Monat des Reiseantritts;

Für Reiseantritt in den Kalendermonaten Juni bis September:

Angabe des Wochenabschnitts: Montag bis Donnerstag; Freitag bis Sonntag; Reiseantritt in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns; nicht in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns;

5.4 Überwiegend benutztes Verkehrsmittel:

Eisenbahn; Bus; Pkw (eigen und fremd); Flugzeug; Sonstiges;

5.5 Bei Auslandsreisen zusätzlich: Zielland

5.6 Bei Inlandsreisen:

5.6.1 Art der Reise:

Pauschal- oder Gesellschaftsreise (durch Reiseveranstalter); Kur oder Verschickung; Verwandten- oder Bekanntenbesuch; sonstige Reise (nicht durch Reiseveranstalter);

...

5.6.2 Vorwiegendes Reiseziel:

Angabe des Bundeslandes; DDR, Berlin (Ost);

5.6.3 Reisegebiet: Nordsee; Ostsee; Lüneburger Heide; Harz; Teutoburger Wald; Weserbergland; Rhein von Bonn bis Rüdesheim; Mosel; Eifel/ Hunsrück; Siegerland/Bergisches Land; Kurhessen Waldeck/Sauerland; Taunus/Westerwald; Spessart/Rhön; Odenwald/Bergstraße/ Taubergrund; Schwarzwald; Schwäbische Alb; Bodensee; Voralpen; Alpen; Fränkische Schweiz/ Fränkischer Jura/ Steigerwald; Bayerischer Wald/ Oberpfälzer Wald/Frankenwald/ Fichtelgebirge; übrige Reisegebiete;

5.6.4 Dauer der Reise:

5 bis 7 Tage; 8 bis 14 Tage; 15 bis 21 Tage; 22 bis 28 Tage; 29 und mehr Tage;

5.6.5 Überwiegend benutzte Unterkunftsart:

Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Pension; Heilstätte, Sanatorium; Ferien- und Erholungsheim; Privatquartier gegen Entgelt (außer auf Bauernhof); Privatquartier gegen Entgelt (auf Bauernhof); Privatquartier ohne Entgelt; Ferienhaus, Bungalow, Appartement; Campingplatz; sonstige Unterkunft;

6. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

6.1 Ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten Erwerbstätigkeit, für Nichterwerbstätige in der letzten Erwerbstätigkeit;

6.2 Überwiegend ausgeübte Tätigkeit:

Technische Anlagen steuern, bedienen, einrichten oder warten; Anbauen, Züchten, Hegen, Gewinnen/Abbauen/Fördern, Verarbeiten/ Bearbeiten, Kochen, Bauen/Ausbauen, Installieren, Montieren; Reparieren, Ausbessern, Restaurieren, Erneuern; Kaufen/Verkaufen, Kassieren, Vermitteln, Kunden beraten, Verhandeln, Werben; Schreibarbeiten/Schriftwechsel, Formulararbeiten, Kalkulieren/Berechnen, Buchen, Programmieren, Arbeiten am Terminal, Bildschirm; Analysieren, Messen/Prüfen, Erproben, Forschen, Planen, Konstruieren, Entwerfen/

Gestalten, Zeichnen; Disponieren, Koordinieren, Organisieren, Führen/Leiten, Management; Bewirten, Beherbergen, Bügeln, Reinigen/Abfall beseitigen, Packen, Verladen, Transportieren/Zustellen, Sortieren/Ablegen, Fahrzeug steuern; Sichern, Bewachen, Gesetze/Vorschriften anwenden/auslegen, Beurkunden; Erziehen/Lehren/Ausbilden, Beratend helfen, Pflegen/Versorgen, Medizinisch/Kosmetisch behandeln, Publizieren, Unterhalten, Vortragen, Informieren;

6.3 Betriebsabteilung, Werksabteilung:

Fertigung, Produktion, Montage; Instandhaltung, Reparatur, Betriebsmittelerstellung; Arbeitsvorbereitung/-organisation, Kontrolle, Prüfungen; Entwicklung, Konstruktion, Forschung, Design, Musterbau; Materialwirtschaft/-ausgabe, Beschaffung, Lager, Einkauf; Verkauf, Absatz, Marketing, Kundenbetreuung, Werbung, PR; Finanzierung, Rechnungs-/Rechtswesen, Datenverarbeitung, Statistik, Schreibdienst, Auftragsbearbeitung, Sachverwaltung; Personalwesen, Ausbildung, Medizinische Betreuung, Sozialpflege; Geschäfts-/Amtsleitung, Direktion; keine Tätigkeit in einer der genannten Abteilungen, Keine Untergliederung des Betriebs/der Behörde in Abteilungen;

6.4 Stellung im Betrieb:

Auszubildender, Praktikant, Volontär; Selbständiger mit bis zu 4 Beschäftigten oder alleinschaffend; Selbständiger mit 5 und mehr Beschäftigten; Angestellter, Beamter, Arbeiter, Mithelfender Familienangehöriger: Büro-, Schreibkraft, Angelernter Arbeiter/ Nicht-Facharbeiter; Verkäufer, Bearbeiter, Facharbeiter, Geselle; Sachbearbeiter, Vorarbeiter, Kolonnen-, Schichtführer; herausgehobene, qualifizierte Fachkraft, Meister, Polier, Schachtmeister; Sachgebietsleiter/Referent, Handlungsbevollmächtigter; Abteilungsleiter, Prokurist; Direktor, Amts-, Betriebs-/Werksleiter, Geschäftsführer;

6.5 Wechsel des ausgeübten Berufs in den letzten beiden Jahren:
gewechselt; nicht gewechselt;

6.6 Wechsel des Betriebs, der Firma usw. in den letzten beiden Jahren:
gewechselt; nicht gewechselt;

7. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2

- 7.1 Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen:
Volks- (Haupt-)schulabschluß; Realschulabschluß (Mittlere Reife)
oder gleichwertiger Abschluß; Fachhochschulreife; Allgemeine oder
fachgebundene Hochschulreife (Abitur/Fachabitur);
- 7.2 Letzter beruflicher Ausbildungsabschluß:
Kein beruflicher Ausbildungsabschluß; Abschluß einer Lehr-/Anlern-
ausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluß; Berufliches
Praktikum; Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluß;
Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß); Hochschulab-
schluß;
- 7.3 Berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige zusätzliche praktische
Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren:
am Arbeitsplatz, im Betrieb; bei einer Industrie- und Handelskammer
usw.; in besonderen Fortbildungs-/Umschulungsstätten; an einer be-
rufsbildenden Schule/Hochschule; durch Fernunterricht; auf andere
Art; keine berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige praktische
Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren;
- 7.4 Dauer der Fortbildung, Umschulung, sonstigen praktischen Berufsaus-
bildung:
unter 1 Monat; 1 bis unter 6 Monate; 6 bis unter 12 Monate; 1 bis
unter 2 Jahre; 2 Jahre und mehr; zur Zeit noch andauernd;
- 7.5 Hauptfachrichtung des Hochschul-/Fachhochschulabschlusses;

8. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3

Für Ausländer:

8.1 Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West):

hier geboren; Zuzug 1949 und früher; bei Zuzug 1950 und später:
Zuzugsjahr;

8.2 Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder unter 18 Jahren:
unter 6 Jahren; 6 bis unter 10 Jahren; 10 bis unter 16 Jahren; 16
bis unter 18 Jahren;

8.3 Ehegatte: im Ausland lebend; nicht im Ausland lebend;

8.4 Für Ledige:

Im Ausland lebende Eltern: Mutter; Vater; Mutter und Vater; keine
im Ausland lebenden Eltern;

9. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4

9.1 Gebäude mit Wohnraum:

Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen; Wohngebäude mit 3 oder mehr Woh-
nungen; sonstiges Gebäude mit Wohnraum; ständig bewohnte Unterkunft;
Nutzung als Wohnheim: vollständig; teilweise;

9.2 Nutzung der Wohnung/des Hauses:

Eigentümer, Miteigentümer; Hauptmieter; Untermieter;

9.3 Art der bewohnten Wohnung:

Eigentumswohnung (selbstbewohnt oder gemietet); Freizeitwohnung;

9.4 Einzugsjahr des Haushalts:

vor 1972; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982; 1983;
1984; 1985;

...

- 9.5 Ausstattung der Wohnung mit:
Küche; Kochnische; Bad/Dusche; WC innerhalb der Wohnung;
- 9.6 Überwiegende Art der Beheizung:
Fern-, Blockheizung; Zentralheizung; Etagenheizung; Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Elektrospeicher);
- 9.7 Art des Brennstoffs, der Wärmequelle:
Gas; Heizöl; Strom; Kohle, Holz usw.; Fernwärme; Sonnenenergie, Wärmepumpe;
- 9.8 Fläche der gesamten Wohnung in qm;
- 9.9 Zahl der:
Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm; darunter:
untervermietete Räume; gewerblich genutzte Räume;
- 9.10 Baualtersgruppe der Wohnung:
vor 1901; 1901 bis 1918; 1919 bis 1948; 1949 bis 1971; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982 oder später;
- 9.11 Wohnung: leerstehend; nicht leerstehend;
- 9.12 Bei vermieteten Wohnungen für Hauptmieter:
- a) Monatsmiete in DM; Zusätzliche Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Kaminfeger usw. in DM; keine zusätzlichen Beträge;
- b) In der Miete enthaltene Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung sowie Garagenmiete, Untermietzuschlag, Zuschlag für Moblierung usw. in DM; keine Umlagen dieser Art in der Miete enthalten;

- c) Ermäßigung oder Wegfall der Miete: gegeben; nicht gegeben;
- d) Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung:
gegeben; nicht gegeben;

9.13 Bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer:

- a) Art des Erwerbs des Gebäudes/der Wohnung:
gebaut; gekauft; geerbt oder geschenkt bekommen;
- b) Jahr des Erwerbs:
vor 1949; 1949 bis 1971; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis
1981; 1982 oder später;

10. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1

Bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten:

- 10.1 Lage der Arbeitsstätte, Schule, Hochschule:
innerhalb der Wohnsitzgemeinde; in einer anderen Gemeinde des gleichen Bundeslandes; in einem anderen Bundesland; im Ausland;
- 10.2 Bundesland, in dem die Arbeitsstätte, Schule oder Hochschule liegt;
- 10.3 Hauptsächlich für die längste Wegstrecke benutztes Verkehrsmittel:
Bus; U-/S-bahn, Straßenbahn; Eisenbahn; Pkw-Selbstfahrer;
Pkw-Mitfahrer; Krad/Moped/Mofa; Fahrrad; zu Fuß; Sonstiges; kein
Verkehrsmittel (z.B. da gleiches Grundstück);
- 10.4 Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:
unter 10 km; 10 bis unter 25 km; 25 bis unter 50 km; 50 km und mehr;
wechselnder Arbeitsplatz; entfällt (z.B. da gleiches Grundstück);
- 10.5 Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:
unter 10 Minuten; 10 bis unter 30 Minuten; 30 bis unter 60 Minuten;
60 Minuten und mehr; entfällt (z.B. da gleiches Grundstück);

...

11. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2Für die in den letzten 4 Wochen kranken/unfallverletzten Personen:

- 11.1 Krankheit oder Unfallverletzung eines Haushaltsmitgliedes in den letzten vier Wochen:
krank; unfallverletzt; nicht krank bzw. unfallverletzt; keine Auskunft erteilt;
- 11.2 Dauer der Krankheit/Unfallverletzung:
1 bis 3 Tage; 4 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 4 Wochen; über 4 Wochen bis 6 Wochen; über 6 Wochen bis 1 Jahr; über 1 Jahr; noch andauernd;
- 11.3 Art des Unfalls:
Arbeits-/Dienstunfall (ohne Wegeunfall); Verkehrsunfall (einschl. Wegeunfall); häuslicher Unfall; Freizeitunfall (Sport/Spiel/sonstige Freizeitbeschäftigung); sonstiger Unfall (einschl. Schulunfall);
- 11.4 Art der Behandlung:
in ambulanter Behandlung beim Arzt; in ambulanter Behandlung im Krankenhaus; in stationärer Krankenhausbehandlung;
- 11.5 Dauer einer stationären Behandlung:
1 bis 3 Tage; über 3 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 3 Wochen; über 3 Wochen; noch andauernd;
- 11.6 Arbeitsunfähigkeit:
noch andauernd; beendet;

12. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 3

- 12.1 Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid:
Bescheid des Versorgungsamtes/amtlicher Schwer(kriegs-) beschädigten-, Schwerbehindertenausweis; sonstiger amtlicher Bescheid (z.B.

Rentenbescheid, Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung); sowohl Bescheid/Ausweis des Versorgungsamtes usw. als auch sonstiger amtlicher Bescheid; Antrag gestellt aber noch keinen Bescheid; keine amtlich festgestellte Behinderung;

- 12.2 Grad der amtlich festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit:
bis 29 %; 30 bis 49 %; 50 bis 59 %; 60 bis 69 %; 70 bis 79 %; 80 bis 89 %; 90 bis 99 %; 100 %; nicht bekannt;

13. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 4

- 13.1 bei Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden:
betriebliche Altersvorsorge: Ruhegeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse mit eigenen Beiträgen; Ruhegeldzusage des Arbeitsgebers, Pension-, Unterstützungskasse ohne eigene Beiträge; Lebensversicherung durch Betrieb; Freiwillige Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung; gemischter Typ; unbekannter Typ; nicht vorhanden; nicht bekannt;

- 13.2 Höhe einer Lebensversicherung (ohne Sterbegeldversicherung):
unter 5.000,- DM; 5.000,- DM bis unter 10.000,- DM; 10.000,- bis unter 20.000,- DM; 20.000,- bis unter 30.000,- DM; 30.000,- bis unter 50.000,- DM; 50.000,- bis unter 100.000,- DM; 100.000,- DM und mehr; keine Lebensversicherung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 1985 (BGBl. I S....) wird die Bundesregierung ermächtigt, den Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Von dieser Verordnungsermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um die Durchführung des Mikrozensus im Jahre 1985 sowie in den folgenden Jahren zu ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die in den Erhebungspapieren vorgesehenen Fragen einschließlich der Antwortmöglichkeiten werden detailliert vorgeschrieben. Die Festlegung erfolgt sowohl für die nach § 5 Abs. 1 jährlich angeordneten Erhebungsmerkmale als auch für die in mehrjährigen Abständen zu erfragenden Sachverhalte. Die Festlegung des Inhalts der Fragen durch Verordnung trägt auch der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 Rechnung, wonach der Gesetzgeber für die Übereinstimmung von Fragebogen und Gesetz Sorge zu tragen hat. Sollte in den kommenden Jahren eine Anpassung einzelner Fragestellungen erforderlich werden, kann durch eine Änderungsverordnung den neuen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

— 1 —

C

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über
die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 551. Sitzung am 24. Mai 1985
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.